OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-300906/5/Py/FE

Datum: Linz, 14. Februar 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der Finanzpolizei Team 40 für das Finanzamt Linz gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 23. November 2015, GZ: SV96-171-2014, mit dem das gegen Frau A.P., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J.L., x, E., wegen Verwaltungsübertretung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren eingestellt wurde,

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und folgender Spruch gefällt:

„Sie haben es verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass Sie auf Ihrem Anwesen in E., X, vom 20.10.2014 bis 22.10.2014 den s. Staatsangehörigen J.K., geboren x, als Arbeiter beschäftigten, obwohl für diesen weder eine Beschäftigungsbewilligung oder eine Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde, noch dieser Ausländer eine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot Karte“, „Blaue Karte EU“ oder „Aufenthaltsbewilligung – Künstler“ oder eine „Rot-Weiß-Rot Karte plus, „Aufenthaltsberechtigung plus“, einen Befreiungsschein (§4c) oder einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt–EU“ besaß.
Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a Ausländerbeschäftigungsgesetz 1975 (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975 idF BGBl. I Nr. 72/2013 iVm § 20 VStG eine Geldstrafe in Höhe von 500 Euro, für den Fall

der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 17 Stunden verhängt“.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 23. November 2015, SV96-171-2014, wurde das gegen Frau A.P. (in der Folge: Beschuldigte) wegen Verwaltungsübertretung nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a AuslBG eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG eingestellt. Begründend wird dazu ausgeführt, dass aus den vorliegenden Unterlagen hervorgehe, dass Herr KU. Herrn KO. half und von diesem auch sein Entgelt (10 Euro pro Stunde) erhielt. Es war daher davon auszugehen, dass nicht die Beschuldigte, sondern Herr KO. Arbeitgeber des Herrn J.K. war, weshalb von der Fortführung des Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen war.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde der Finanzpolizei Team 40 für das Finanzamt Linz, in der begründend ausgeführt wird, dass den Ausführungen der belangten Behörde entgegen zu halten ist, dass es jeglicher Lebenserfahrung widerspricht, dass jemand, der selbst 8,10 Euro pro Stunde erhält (siehe Personenblatt KO.), einem anderen Arbeiter aus "eigener Tasche" 10 Euro pro Stunde bezahlt (siehe Personenblatt KU.). Herr KU. wurde von der Beschuldigten nachträglich zur Sozialversicherung angemeldet, womit sie ihre Eigenschaft als Arbeitgeberin anerkannte, weshalb die rechtliche Beurteilung der Bezirksverwaltungsbehörde, Herr KO. sei Arbeitgeber des ausländischen Staatsangehörigen gewesen, aus Sicht der Finanzbehörde falsch ist.

3. Mit Schreiben vom 4. Jänner 2016 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Der Beschuldigten wurde mit Schreiben vom 20. Jänner 2016 im Wege ihrer rechtsfreundlichen Vertretung Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme zum Beschwerdevorbringen abzugeben. Mit Schreiben vom 14. Februar 2016 führte die Beschuldigte dazu zusammengefasst aus, dass die Vereinbarung hinsichtlich der Entlohnung eine zwischen den beiden Verwandten war, auf die sie keinen Einfluss hatte. Sie habe vom Arbeitseinsatz des Herrn KU. in der Zeit vom 20.10.2014 bis 22.10.2014 nichts gewusst, da sie auf Grund von Weiterbildungsmaßnahmen nicht auf der gegenständlichen Baustelle war. Es treffe zu, dass sie Herrn KU. nachträglich bei der Gebietskrankenkasse zur Sozialversicherung angemeldet habe, dies wurde vor allem vorgenommen, um weitere kostenintensive Verfahrensschritte zu vermeiden. Einer späteren Beschwerde gegen einen Beitragszuschlag wurde zudem insofern Recht gegeben, als dieser von 1.300 Euro auf 400 Euro herabgesetzt wurde.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG entfallen, da der entscheidungswesentliche Sachverhalt unstrittig ist, in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Die Beschuldigte ist Eigentümerin der Liegenschaft in E., X. Anlässlich einer Kontrolle durch Organe der Finanzpolizei am 22. Oktober 2014 wurde bei dem auf diesem Grundstück befindlichen Gebäude der s. Staatsangehörige Herr J.K., geboren x, bei Maurerarbeiten angetroffen. Er arbeitete gemeinsam mit dem von der Beschuldigten beschäftigten Herrn V.KO., seinem Schwager. Er gab gegenüber den Kontrollbeamten an, dass er seit 20. Oktober 2014 auf der Baustelle gegen eine Entlohnung von 10 Euro pro Stunde tätig ist.

Die Beschuldigte, die sich zum Kontrollzeitpunkt auf einer Schulung befand, war von Herrn KO. zwar darüber informiert, dass sein Schwager bei ihr bezüglich einer Hilfsarbeitertätigkeit vorstellig werden würde, sie war jedoch nicht darüber informiert, dass dieser seine Tätigkeit bereits aufgenommen hat.

Am 04.12.2014 meldete die Beschuldigte Herrn KU. nachträglich als Dienstnehmer bei der Oö. Gebietskrankenkasse zur Sozialversicherung an.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und ist in dieser Form unbestritten. Laut dem bei der Kontrolle vorgelegten Dienstzettel wurde Herr KO. von der Beschuldigten ab 2. Mai 2014 als Hilfsarbeiter im Ausmaß von 20 Wochenstunden gegen einen vereinbarten Bruttogehalt von 955,20 Euro monatlich beschäftigt. Die Beschuldigte gab in ihrer schriftlichen Rechtfertigung gegenüber der belangten Behörde vom 27. Dezember 2014 an, dass ihr ihr Dienstnehmer angekündigt habe, dass sich sein Schwager, Herr KU., mit ihr wegen einer Hilfsarbeitertätigkeit in Verbindung setzen werde. Von dessen Arbeitseinsatz auf ihrer Baustelle ab 20. Oktober 2014 habe sie jedoch nichts gewusst.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 3 Abs. 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 72/2013, darf ein Arbeitgeber, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, einen Ausländer nur beschäftigen, wenn ihm für diesen eine Beschäftigungs-bewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder wenn der Ausländer eine für diese Beschäftigung gültige

"Rot-Weiß-Rot-Karte", "Blaue Karte EU" oder "Aufenthaltsbewilligung - Künstler" oder eine "Rot-Weiß-Rot-Karte plus", eine "Aufenthaltsberechtigung plus", einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel "Familienangehöriger" oder "Daueraufenthalt - EU" besitzt.

Gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a AuslBG begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet (§ 28c), eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen, wer entgegen § 3 einen Ausländer beschäftigt, für den weder eine Beschäftigungsbewilligung erteilt noch eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder der keine für diese Beschäftigung gültige "Rot-Weiß-Rot-Karte", "Blaue Karte EU" oder "Aufenthaltsbewilligung - Künstler" oder keine "Rot-Weiß-Rot-Karte plus", keine "Aufenthaltsberechtigung plus", keinen Befreiungsschein (§ 4c) oder keinen Aufenthaltstitel "Familienangehöriger" oder "Daueraufenthalt - EU" besitzt.

Gemäß § 2 Abs. 4 erster Satz AuslBG ist für die Beurteilung, ob eine Beschäftigung im Sinn des Abs. 2 vorliegt, der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend.

5.2. Der s. Staatsangehörige Herr KU. wurde anlässlich der Kontrolle am 22. Oktober 2014 gemeinsam mit dem von der Beschuldigten beschäftigten Arbeiter Herrn V.KO. bei Bauarbeiten auf ihrem Grundstück angetroffen.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung ausführt (vgl. etwa VwGH 01.07.2010, 2008/09/0367), ist der Begriff der Beschäftigung durch § 2 Abs. 2 AuslBG u. a. in der Weise bestimmt, dass die Verwendung in einem Arbeitsverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis als Beschäftigung gilt. Maßgebend für diese Einordnung in den genannten Beschäftigungsbegriff ist, dass die festgestellte Tätigkeit in persönlicher bzw. wirtschaftlicher Abhängigkeit des Arbeitenden ausgeübt wird. Als (der Bewilligungspflicht unterworfenes) Beschäftigungsverhältnis im Sinn des § 2 Abs. 2 leg. cit. ist u. a. auch eine kurzfristige oder aushilfsweise Beschäftigung anzusehen. Das Tatbestandselement der Beschäftigung ist ausschließlich nach dem wirtschaftlichen Gehalt der Tätigkeit zu beurteilen. Liegt eine Verwendung (vgl. § 2 Abs. 2 AuslbG) in einem Abhängigkeitsverhältnis vor, das typischerweise den Inhalt eines Arbeitsverhältnisses oder arbeitnehmerähnlichen Verhältnisses bildet, ist von einer der Bewilligungspflicht nach dem AuslBG unterworfenen Beschäftigung auszugehen. Auf eine zivilrechtliche Betrachtung, ob überhaupt ein Arbeitsvertrag zustande kam, ob diesem (etwa im Hinblick auf § 879 ABGB oder mangels einer rechtsgeschäftlichen Willensübereinstimmung) Mängel anhaften, oder welche vertragliche Beziehung die Vertragsparteien der Tätigkeit gegeben haben, kommt es hingegen nicht an (vgl. auch VwGH 23.05.2002, 2000/09/0190, mwN).

Wenn jemand bei der Erbringung von Dienstleistungen arbeitend unter solchen Umständen angetroffen wird, die nach der Lebenserfahrung üblicherweise auf ein Dienstverhältnis hindeuten, dann ist die Behörde berechtigt, von einem Dienstverhältnis im üblichen Sinn auszugehen, sofern im Verfahren nicht jene atypischen Umstände dargelegt werden können, die einer solchen Deutung ohne nähere Untersuchung entgegen stehen (VwGH 22.04.2010, 2010/09/0063). Ein Abhängigkeitsverhältnis ist dort anzunehmen, wo keine unternehmerische Eigeninitiative und kein unternehmerisches Erfolgsrisiko getragen wird. Dabei ist es unerheblich, ob die Tätigkeit im Rahmen eines "Betriebes" im gewerberechtlichen Sinn erbracht wird (VwGH 16.09.2010, 2007/09/0272).

Die Beschuldigte bestreitet nicht, dass Herr KU. anlässlich der Kontrolle bei Arbeiten auf ihrem Grundstück angetroffen wurde. Für das Vorliegen einer bewilligungspflichtigen Beschäftigung von Ausländern im Sinn des § 2 Abs. 2 AuslBG ist nicht entscheidend, ob für die inkriminierte Verwendung mit dem Ausländer ausdrücklich ein Entgelt (allenfalls in einer bestimmten Höhe) vereinbart wurde oder ob eine solche Vereinbarung unterblieb; vielmehr gilt in solchen Fällen im Zweifel angemessenes Entgelt als bedungen (vgl. § 1152 ABGB). Auch der Umstand, dass das geschuldete Entgelt über Dritte vereinbart bzw. entrichtet wurde, ändert nichts am Umstand, dass die Arbeitsleistungen des Herrn KU., bei denen es sich um Bauhilfstätigkeiten handelte, der Beschuldigten zugutekamen, vermag es am Charakter von Zahlungen als Entgelt doch nichts zu ändern, wenn diese faktisch unmittelbar durch Dritte geleistet werden. Der Umstand, dass Herr KO. diese Zahlungen namens der Beschuldigten zu leisten hatte, geht nicht nur aus dem Umstand, dass diese mit Herrn KO. bereits über einen zusätzlichen Hilfsarbeiter gesprochen hat, hervor, sondern ist schlüssig auch aus dem Umstand erkennbar, dass Herrn KO. seitens der Beschuldigten ein monatliches Bruttogehalt von 955,20 Euro bei einer wöchentlichen Normalarbeitszeit von 20 Wochenstunden in Aussicht gestellt wurde, weshalb - wie in der Beschwerde zutreffend ausgeführt - es nicht schlüssig nachvollziehbar wäre, dass es sich dabei nicht um ein von der Beschuldigten geschuldetes Entgelt handelt.

In Anbetracht der Gesamtumstände ist daher von einer Beschäftigung des s. Staatsangehörigen J.K. in der Zeit vom 20. bis 22. Oktober 2014 durch die Beschuldigte auszugehen. Da die dafür erforderliche arbeitsmarktbehördliche Bewilligung nicht vorlag, ist der objektive Tatbestand der gegenständlichen Verwaltungsübertretung als erfüllt zu werten.

5.3. Die Beschuldigte bestreitet jedoch ihr Verschulden am Zustandekommen der Verwaltungsübertretung und bringt vor, dass sie über die Arbeitsaufnahme des Herrn KU. nicht informiert war, da sie sich zum Tatzeitpunkt auf einer Fortbildungsmaßnahme befand.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat die Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für ihre Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich die Beschuldigte entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Dem Vorbringen der Beschuldigten, sie sei über den Arbeitseinsatz des ausländischen Staatsangehörigen nicht informiert gewesen, ist die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entgegenzuhalten, wonach die mangelnde Kenntnis von der Anwesenheit samt Arbeitsaufnahme einer Person auf der Baustelle nicht von der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit für die bewilligungslose Beschäftigung eines Ausländers befreit (vgl. VwGH 06.09.2016, Ra 2016/09/0088). Vielmehr ist dafür die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems entscheidend. Will der Arbeitgeber verhindern, dass Beschäftigungsverhältnisse durch die Aufnahme einer Beschäftigung ohne seine Zustimmung bzw. ohne die Einholung der entsprechenden arbeits-marktrechtlichen Bewilligungen begonnen werden, so muss sie ein wirksames Kontrollsystem errichten bzw. entsprechende Weisungen erteilen und deren Befolgung sicherstellen. Das Vorliegen eines solchen wirksamen Kontrollsystems zur rechtzeitigen Hintanhaltung von Verletzungen des AuslBG wurde von der Beschuldigten jedoch nicht dargetan. Vielmehr hätte es Vorkehrungen bedurft, dass Personen, für die arbeitsmarktbehördliche Papiere erforderlich, jedoch nicht ausgestellt waren, gar nicht erst mit der bewilligungspflichtigen Arbeit hätten beginnen können (vgl. VwGH 29.04.2011, 2010/09/0205). Ein entsprechendes Kontrollsystem hat gerade auch für den Fall von eigenmächtigen Handlungen von Arbeitnehmern Platz zu greifen.

Im Ergebnis ist es der Beschuldigten daher nicht gelungen, mit ihrem Vorbringen ein mangelndes Verschulden am Zustandekommen der ihr zur Last gelegten

Verwaltungsübertretung darzulegen und ist ihr die gegenständliche Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.

6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Der Beschuldigten ist fahrlässige Tatbegehung zur Last zu legen. Im Hinblick auf die als Milderungsgrund zu wertende einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit sowie die lange Dauer des gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahrens erscheint es daher angemessen und gerechtfertigt, die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe in Höhe von 1.000 Euro unter Anwendung des § 20 VStG auf das nunmehr verhängte Strafausmaß herabzusetzen. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ist damit eine ausreichende Sanktion gesetzt, um der Beschuldigten die Unrechtmäßigkeit ihres Handelns vor Augen zu führen und sie künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten. Ein Absehen von der Strafe gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG war jedoch mangels Vorliegen der dafür erforderlichen kumulativen Voraussetzungen nicht in Erwägung zu ziehen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s e

1. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny